Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt (Straßenreinigungssatzung)



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 30.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz - StrWG-, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage ergibt sich aus dem Lageplan Anlage 1.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziff. 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 - a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege und gemeinsam genutzten Geh- und Radwege,
 - d) die Fußgängerstraßen,
 - e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - f) die Gräben,
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Das gilt nicht für Rinnsteine, Parkbuchten der Bundesstraßen und Straßen des überörtlichen Verkehrs gemäß Anlage 2.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Hierbei sind auch Wildkräuter und Gras zu beseitigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.
- (3) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Zonen/Bereichen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,20 m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen zu räumen. Verläuft ein Gehweg, Radweg oder gemeinsam genutzter Geh- und Radweg auf privaten Grundstücksflächen, so gilt Satz 1 für dessen tatsächlichen Verlauf. Von den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen und Seitenstreifen ist Schnee nur dann zu entfernen, wenn die Schneemenge den Fußgängerverkehr behindert. Die Entfernung hat in diesem Falle unter Schonung der Gehflächen zu erfolgen.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 3 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen z. B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (8) Der Schnee ist auf dem an der Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Sich einstellender Schneematsch ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend von den Gehwegen zu entfernen. Setzt Tauwetter nach 20.00 Uhr ein, so sind die Arbeiten analog der Regelung des Absatzes 6 vorzunehmen.
- (10) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Tierkot ist von der Tierhalterin/Tierführerin oder dem Tierhalter/Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Bereiche, für die eine solche Ausnahmegenehmigung zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bereits bestanden hat und auch weiterhin bestehen soll, sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein
- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundliegenden Grundstückes
- Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung ("Profiling") findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
 - c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt vom 02.04.2004 außer Kraft.

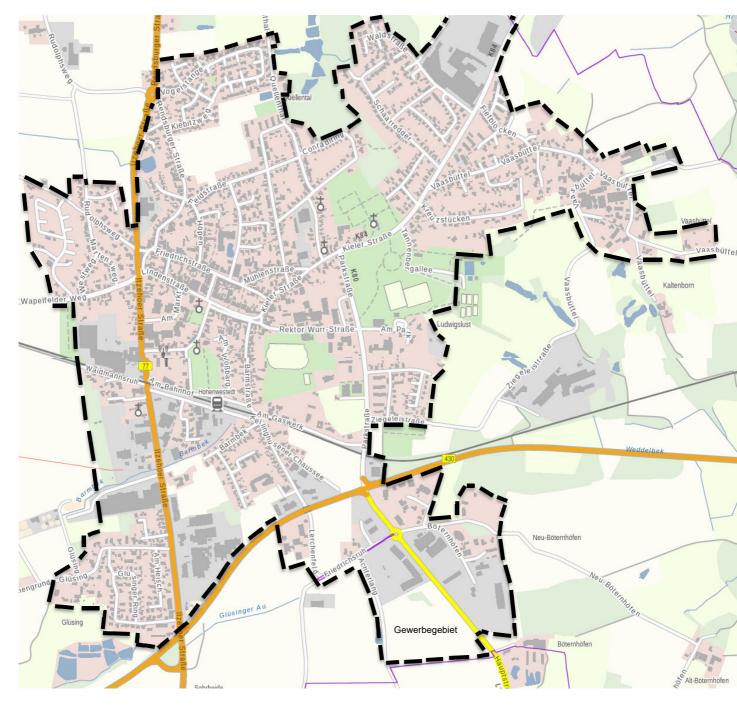
Hohenwestedt, 08.04.2021

gez. (L.S.)

Jan Butenschön (Bürgermeister)

Anlage 1

Abgrenzung der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Hohenwestedt



Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt vom 08.04.2021

In nachfolgend aufgeführten Straßen sind gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung Rinnsteine und Parkbuchten nicht durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen:

- Itzehoer Straße (Bundesstraße)
- Parkstraße (Kreisstraße)
- 3. Kieler Straße (Kreis/Gemeindestraße)
- 4. Lindenstraße (Gemeindestraße)

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenwestedt vom 08.04.2021

Für die nachfolgenden Bereiche wird eine Ausnahme nach § 6 der Straßenreinigungssatzung genehmigt:

- 1. Geh- und Radweg Schaarredder / Waldstraße bis zur Privatstraße
- 2. Gehweg Schaarredder 7 Waldstraße
- 3. Geh- und Radweg Berliner Ring / Kieler Straße
- 4. Geh- und Radwege Conradiring / Schaarredder
- 5. Geh- und Radweg Danziger Straße / Vaasbüttel
- 6. Geh- und Radweg Kieler Straße / (Einmündung Schaarredder bis Tappendorf)
- 7. Geh- und Radweg Kreuzstücken / Am Apfelgarten
- 8. Geh- und Radweg Kreuzstücken / Am Apfelgarten / Müncheberg
- 9. Geh- und Radweg Kieler Straße (Einmündung Vaasbüttel in Richtung Tappendorf, ab Ende Bebauung Nortorfer Straße nur Winterdienst)
- 10. Geh- und Radweg Höpen / Am Seniorenheim
- 11. Geh- und Radweg Billundstraße / Lehrberg
- 12. Gehweg Billundstraße / Lehrberg
- 13. Geh- und Radweg Friedrichstraße / Am Seniorenheim
- 14. Geh- und Radweg vom Seniorenheim zur Friedrichstraße
- 15. Burmestergang
- 16. Apothekergang, nur Fußgängerbereich
- 17. Thomashauspassage
- 18. Bürgergarten
 - Fußweg von Lindenstraße bis Rathauseingang (nur Winterdienst)
 - Fußweg von Am Markt bis Rathauseingang
 - Fußweg Rathauseingang bis Bahnhofstraße (nur Winterdienst)
- 19. Geh- und Radweg Rektor-Wurr-Straße / Lindenstraße
- 20. Geh- und Radweg Lindenstraße / Am Voßbarg
- 21. Geh- und Radweg Am Voßbarg / Bahnhofstraße
- 22. Geh- und Radweg Barmstraße / Am Voßbarg
- 23. Geh- und Radweg Weddelbrook / Ziegeleistraße
- 24. Geh- und Radweg Liebesallee (kein Winterdienst)
- 25. Geh- und Radweg Glüsinger Ring / Glüsing
- 26. Geh- und Radweg Glüsinger Ring / Am Heisch